

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/6982, 16/8390

#### Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes<sup>1)</sup>

##### § 1

Art. 25 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erhält folgende Fassung:

##### „Art. 25

##### Gegenprobensachverständige

(1) <sup>1</sup>Zuständig für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen gemäß der Gegenproben-Verordnung (GPV) sind die Regierungen. <sup>2</sup>Hat die Antragstellende Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen Hauptsitz im Sinn von § 1 GPV, ist die Regierung von Oberbayern zuständig. <sup>3</sup>Die Zulassung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben. <sup>4</sup>Zulassungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(2) <sup>1</sup>Hat die Behörde nicht innerhalb der nach Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. <sup>2</sup>Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

##### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Franz Maget**

II. Vizepräsident

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).